

**ANMELDUNG ZUR STUDIENABSCHLUSSARBEIT IM RAHMEN DER UNIVERSITÄREN SCHWERPUNKT-
BEREICHSPRÜFUNG AM FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT DER FU BERLIN (SPO 2015)**

→ **Anmeldung:** In den ersten beiden Dezemberwochen (PA) während der Sprechzeiten persönlich im Prüfungsbüro – **spätestens** per E-Mail bis 16. Dezember 2018

→ **Bitte im Original vorlegen:** Studierendenausweis und Zwischenprüfungszeugnis/Leistungsübersicht

Nachname: _____ Vorname: _____ Matrikel-Nr.: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ e-Mail: _____@zedat.fu-berlin.de FS: _____ im WiSe 18/19

Hiermit melde ich mich durch Ankreuzen eines Moduls zur Studienabschlussarbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an. Mit der Anmeldung habe ich mich verbindlich auf einen Schwerpunktbereich festgelegt. Die Festlegung ist unwiderruflich.

P-Nr. 479a	Anmel- dung	Bitte deutlich sichtbar ankreuzen!
1. Grundlagen des Rechts		
C1.5.1P	<input type="checkbox"/>	Römische Rechtsgeschichte
C2.5.1P	<input type="checkbox"/>	Deutsche Rechtsgeschichte
C3.5.1P	<input type="checkbox"/>	Rechtstheorie
C4.5.1P	<input type="checkbox"/>	Rechtsvergleichung
2. Verbraucherprivatrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht		
D1.5.1P	<input type="checkbox"/>	Deutsches und europäisches Verbraucherprivatrecht
D2.5.1P	<input type="checkbox"/>	Privatversicherungsrecht
D3.5.1P	<input type="checkbox"/>	Internationales Privatrecht
3. Wirtschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht		
E2.5.1P	<input type="checkbox"/>	Immaterialgüterrecht
E3.5.1P	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftsrecht
E4.5.1P	<input type="checkbox"/>	Konzern- und Umwandlungsrecht
E5.5.1P	<input type="checkbox"/>	Allgemeines Steuerrecht
E6.5.1P	<input type="checkbox"/>	Bilanz und Unternehmenssteuerrecht
4. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht		
F1.5.1P	<input type="checkbox"/>	Individualarbeitsrecht
F2.5.1P	<input type="checkbox"/>	Kollektivarbeitsrecht
5. Strafrechtspflege und Kriminologie		
G1.5.1P	<input type="checkbox"/>	Kriminologie
G2.5.1P	<input type="checkbox"/>	Grundlagen des Strafrechts und Wirtschafts- bzw. Umweltstrafrechts
G3.5.1P	<input type="checkbox"/>	Strafvollzugs- und Jugendstrafrecht
6. Wirtschaft, Umwelt und Soziales		
H2.5.1P	<input type="checkbox"/>	Deutsches und Europäisches Umweltrecht
H3.5.1P	<input type="checkbox"/>	Sozialversicherungsrecht, insbes. Krankenversicherungsrecht
7. Internationalisierung der Rechtsordnung		
I1.5.1P	<input type="checkbox"/>	Völkerrecht
I2.5.1P	<input type="checkbox"/>	Europarecht
I3.5.1P	<input type="checkbox"/>	Rechtsvergleichung

→ Ich erkläre hiermit, dass ich als Studierende/r des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert bin und die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung bestanden habe (der Prüfungsausschuss hat/wird über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entschieden/entscheiden).

→ **Mit meiner Unterschrift bestätige ich die rückseitige Belehrung zur Kenntnis genommen zu haben.**

Berlin, den _____ Dezember 2018

Unterschrift _____

Bearbeitungsvermerke des Prüfungsbüros:	<input type="checkbox"/> ZP FU Berlin <input type="checkbox"/> ZP AN vom _____ <input type="checkbox"/> LÜ vom _____
	Datum AN: _____ Dezember 2018

Belehrung über die Rechtsfolgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

§ 13 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Das Universitätsstudium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die erste juristische Prüfung umfasst eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die Studentinnen und Studenten in einem Schwerpunktbereich die für die Ergänzung und Vertiefung der damit zusammenhängenden Pflichtfächer sowie die interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts erforderliche wissenschaftliche Qualifikation erworben haben.

(3) Zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist zugelassen, wer

1. als Studentin oder Student des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert ist und
2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Staatsprüfung oder ersten juristischen Prüfung bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Nicht zugelassen ist, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht zugelassen ist ferner, wer eine Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind:

1. eine Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung in dem Unterschwerpunkt des gewählten Schwerpunktbereichs, in dem das Modul mit Vorlesung sowie das Abschlussmodul mit Kolloquium absolviert werden, und 2. eine fünfstündige Abschlussklausur zur Thematik des Unterschwerpunkts des gewählten Schwerpunktbereichs, in dem das Modul mit Methodenkurs sowie das Abschlussmodul mit Übung absolviert werden. Die Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung gemäß Nr. 1 und die Abschlussklausur gemäß Nr. 2 müssen unterschiedliche Unterschwerpunkte des gewählten Schwerpunktbereichs betreffen.

(6) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem fünften und dem sechsten Semester (Schwerpunktbereichsstudium) wird die Studienabschlussarbeit, die einen Umfang von ca. 20 bis 30 Seiten hat, zur Bearbeitung mit einer Frist von acht Wochen ausgegeben. Im Falle, dass die Osterfeiertage in die Bearbeitungsfrist fallen, verlängert sich diese um drei Tage. Das Ausgabe- und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen. Die Meldung zur Prüfungsleistung erfolgt im Falle der Studienabschlussarbeit in der zweiten Januarwoche des jeweiligen Wintersemesters im Prüfungsbüro. Die Themenausgabe durch das Prüfungsbüro findet am Montag der letzten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Wintersemesters statt. Die Studienabschlussarbeit ist in dem Modul „Abschlussmodul mit Kolloquium“ (5 LP) des jeweiligen Unterschwerpunkts im jeweiligen Sommersemester in einem ca. 15-minütigen Vortrag und einer ca. 15-minütigen Diskussion zu verteidigen. Aus den Prüfungsleistungen wird die zusammengefasste Note der Studienabschlussarbeit im Verhältnis von 70 vom Hundert aus der Note für die Studienabschlussarbeit und zu 30 vom Hundert aus der Note für die Verteidigung gebildet.

(7) Die Meldung zur Prüfungsleistung erfolgt im Falle der Abschlussklausur in der dritten und vierten Maiwoche des jeweiligen Sommersemesters im Prüfungsbüro. Bei der Meldung zur Abschlussklausur muss der erfolgreiche Abschluss eines Moduls „Rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz A“ (5 LP) gemäß § 8 Abs. 2 nachgewiesen werden.

(8) Aus den gemäß Abs. 5 erbrachten Leistungen wird die zusammengefasste Note (Endpunktzahl) der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis von 60 vom Hundert aus der Note für die Studienabschlussarbeit einschließlich deren Verteidigung und zu 40 vom Hundert aus der Note für die Abschlussklausur gebildet. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Endpunktzahl mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) beträgt.

(9) Die Feststellung der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung ist im Prüfungsbüro zu beantragen. Aufgrund der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung und der Absolvierung der Module gemäß § 7 Abs. 4 erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis (Anlage 4), sowie auf Antrag nach Studienabschluss mit Absolvierung der ersten juristischen Prüfung ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag wird ergänzend eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt.

§ 19 RSPO: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt, nachdem sie oder er diese begonnen hat oder die von dem Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 festgelegte Frist verstrichen ist. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten oder eines von ihr oder ihm allein zu betreuenden nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 2 ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag im Fall von außergewöhnlichen, leistungsmindernden, prüfungsbezogenen Umständen der oder des Geprüften einen Rücktritt von einer nichtbestandenen letztmöglichen Prüfungsleistung auch nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulassen; dieser Antrag und entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung können nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nichtbestandenen letztmöglichen Prüfungsleistung vorgelegt werden.

(2) War eine Studentin oder ein Student wegen eines triftigen Grundes an der fristgerechten Bearbeitung einer Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem sonstigen modularisierten Studiengang gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit verlängern. In der jeweiligen Prüfungsordnung kann geregelt werden, wann die Arbeit erneut erbracht werden soll oder muss. Die Prüfungsleistung gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.

(3) Versucht eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich bestimmen, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen des Satzes 1, welche die Entziehung eines Hochschulgrads rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss feststellen, dass die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind damit an der Freien Universität Berlin ausgeschlossen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne von Abs. 3 erwirkt wurde. Die unrichtigen Leistungsnachweise und Studienabschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transkript) sind einzuziehen.

(6) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer belastenden Entscheidung gemäß den Absätzen 3 bis 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entlastende Umstände sind zu berücksichtigen. Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Zur Überprüfung der Identität einer Studentin oder eines Studenten im Rahmen der Erbringung einer Leistung kann die Vorlage des Personalausweises oder ersatzweise eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises verlangt werden.